

## **Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit**

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 16.10.1993 (GVBl I S. 398), geändert durch Artikel 3 des 1. Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl 2 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30.06.1999 folgende Richtlinie beschlossen.

### **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Guben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung kultureller Projekte mit dem Ziel der Gestaltung eines vielfältigen und attraktiven kulturellen Lebens in der Stadt Guben.

### **2. Rechtsanspruch**

Die finanzielle Zuwendung sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die für die Kulturförderung veranschlagte Summe des jährlichen Haushaltsplanes ist die Basis der finanziellen Zuwendung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen, die mit Projekten im kulturellen Bereich die Gemeindekulturarbeit bereichern, berechtigt, finanzielle Zuwendung zu erhalten.

### **4. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Projekte in den Bereichen:

- Darstellende Kunst
- Musik
- Bildende Kunst
- Literatur

- Filmarbeit
- Tanz
- Kulturarbeit von Vereinen
- Folklore/Traditionsfeste
- Regional geschichtliche Forschung und deren Publikation

Die Gewährung von Zuschüssen ist für Vorhaben möglich, die das öffentliche Kulturangebot ergänzen, insbesondere wenn ortsbezogen, kultur- und kunstspartenübergreifend und/oder mit Absicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Bevorzugt werden solche Projekte gefördert, die der interkulturellen und integrativen Begegnung dienen.

Gefördert werden können Personalkosten und Sachkosten des jeweiligen Projektes.

Von den Antragstellern werden Eigenleistungen erwartet, wobei erbrachte Arbeit und Investitionen anerkannt werden können.

## **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsart:	anteilige Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss
Höhe der Zuwendung: max.	500,00 € je Projekt

## **6. Antragsverfahren**

Die Anträge sind an die Stadt Guben, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Kultur zu richten. Der Bedarf ist bis zum 01.10. des Vorjahres anzuzeigen.

Das Antragsverfahren ist formgebunden, eine Projektbeschreibung, ein Veranstaltungs- und Zeitplan sowie eine Kostenübersicht sind einzureichen.

Die Anträge für das laufende Jahr einschließlich der Anlagen sind vollständig an die Stadt Guben, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Kultur zu richten.

Termin: 30.04. und 30.09. des laufenden Jahres

Die Antragstellung bei der Stadt Guben hat generell nachrangigen Charakter. Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen.

## **7. Bewilligungsverfahren**

Über die Förderfähigkeit von Projekten entscheidet der Fachausschuss der Stadtverordneten-Versammlung. Mit der Empfehlung des Fachausschusses entscheidet gemäß Hauptsatzung der Stadt Guben der Hauptausschuss über die Bewilligung des Antrages.

Bei finanziellen Notlagen ist eine gesonderte Antragstellung an den Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur möglich. Die Notlage ist zu begründen.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bewilligung der finanziellen Zuwendung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis für die Projektförderung wird unter Anwendung des Vordruckes (Verwendungsnachweis) nach Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger erbracht.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur finanziellen Unterstützung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben“ vom 25.06.1992 außer Kraft.

Guben, den 01.07.1999

G. Hain

Bürgermeister